



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.553/3-V/2/86

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-B-1/1-1986
15. Mai 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 15. Mai 1986, mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gibt Art. I Z 1 Anlaß zu folgender Bemerkung:

Durch diese Regelung wird dem Bezugsberechtigten eine Wahlmöglichkeit gegeben, entweder auf Grund eines Antrages den Ruhebezug zu beanspruchen, oder aber, trotzdem unter Umständen ein Anspruch auf den Ruhebezug bereits gegeben wäre, für die Dauer eines Jahres nach Beendigung seiner Amtstätigkeit weiterhin den ihm im Monat seines Ausscheidens gebührenden Bezug zu beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß den bundesrechtlichen Bestimmungen ein - wenn auch nicht geltend gemachter - Anspruch

